

Aarau, 29. Juli 2013

Merkblatt für die Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser im Baubewilligungsverfahren innerhalb der Bauzone

Für die Baugesuchseingabe ist abzuklären, ob eine Hochwassergefährdung besteht und ob Massnahmen ergriffen werden müssen. Die verbindliche Grundlage dazu bildet die Gefahrenkarte Hochwasser. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Gefahrenkarte Hochwasser bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten umzusetzen. Ist die Gefahrenkarte in der Nutzungsplanung umgesetzt, sind für die Baugesuchseingabe ergänzend zur Gefahrenkarte Hochwasser die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) beizuziehen.

1 Information der Bauherrschaft

Die Baubewilligungsbehörde gibt zusammen mit dem Baugesuchsformular dieses Merkblatt ab. Es ist sowohl bei Neubauten als auch bei Um- und Anbauten zu berücksichtigen. Für Bauvorhaben *ausserhalb* der Bauzone ist für die Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser das Merkblatt¹ "Hochwasserschutz ausserhalb des Siedlungsgebiets: Freihaltegebiet Hochwasser", Kapitel 4 zum Bauen im Freihaltegebiet Hochwasser, beizuziehen.

2 Grundlagen

Die für die Abklärung der Hochwassergefährdung notwendigen Fliesstiefen-, Gefahren- und Schutzdefizitkarten können auf dem Geoportal des Kantons Aargau eingesehen werden (www.ag.ch/geoportal). Der Technische Bericht inkl. Massnahmenkonzept der Gefahrenkarte Hochwasser kann von der Webseite des Kantons Aargau (www.ag.ch/hochwasserschutz -> Gefahrenkarte) heruntergeladen werden. Das gesamte Dossier kann ebenfalls auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) liegen in den Gemeindeverwaltungen auf.

Das für die Baueingabe notwendige Formular "Hochwasserschutznachweis / Selbstdeklaration" kann auf der Website der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) unter www.agv-ag.ch/elementarschaden/dokumente heruntergeladen werden.

3 Abklären der Hochwassergefährdung

In einem ersten Schritt ist abzuklären, ob die Bauparzelle in einer Gefahrenstufe liegt und ob Hinweise auf andere Überschwemmungsgefahren (Oberflächenwasserabfluss) bestehen.

3.1 Bauparzelle in oder angrenzend an die Gefahrenstufe gelb, blau oder rot

Liegt die Bauparzelle in oder angrenzend der Gefahrenstufe gelb, blau oder rot, ist mit der Baueingabe zusätzlich das Formular "Hochwasserschutznachweis/Selbstdeklaration" der AGV einzureichen. Bei der Gefahrenstufe gelb/weiss gestreift ist kein Formular notwendig.

¹ Das Merkblatt kann auf der Webseite des Kantons Aargau unter www.ag.ch/hochwasserschutz -> Gefahrenkarte -> Merkblätter/Publicationen bezogen werden.

3.2 Bauparzelle ausserhalb Gefahrenstufen

Liegt die Bauparzelle weder in einer Gefahrenstufe noch grenzt sie an eine solche an und ist eine Gefährdung nicht naheliegend, so sind keine weiteren Abklärungen zum Hochwasserschutz zu treffen.

3.3 Bauparzelle mit anderen Überschwemmungsgefahren

In Hang- und Muldenlagen ist der Gefährdung durch Oberflächenwasserabfluss angemessen Rechnung zu tragen. Für das Baugesuch ist abzuklären, ob es Hinweise auf eine Überschwemmungsgefährdung der Parzelle durch bekannte Schäden, Erfahrungen mit Oberflächenwasserabfluss bei Starkregen gibt oder die Parzelle im Hinweisgebiet Oberflächenwasserabfluss der Gefahrenkarte Hochwasser liegt.

3.4 Bestimmungen in Bau- und Nutzungsordnung: Hochwassergefahrenzone bzw. hochwassergefährdetes Gebiet

Ist die Gefahrenkarte Hochwasser in die Nutzungsplanung umgesetzt, wurden dazu Bau- und Nutzungsvorschriften in die BNO aufgenommen. Diese geben vor, welche Nutzungen zulässig sind. Sie sind im Baubewilligungsverfahren ergänzend zur Gefahrenkarte Hochwasser zu berücksichtigen.

4 Formular Hochwasserschutznachweis / Selbstdeklaration

Im nächsten Schritt ist abzuklären, ob eine Selbstdeklaration oder ein Hochwasserschutznachweis erforderlich ist. Dazu ist die Fliesstiefenkarte des 100-jährlichen Hochwassers (Fliesstiefenkarte HQ100) beizuziehen.

4.1 Hochwasserschutznachweis

Besteht eine Hochwassergefährdung bei HQ100, ist mit dem Baugesuch der "Hochwasserschutznachweis" einzureichen. Darin ist der Nachweis zu führen, dass mit den vorgesehenen Massnahmen der Schutz vor Hochwasser (Schutzziel) erreicht wird. Siehe dazu Wegleitung Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren². Die Fachstelle Elementarschadenprävention der Aargauischen Gebäudeversicherung kann beratend beigezogen werden. Für die Gefahrenstufe rot, erhebliche Gefährdung, besteht ein Bauverbot (Ausnahmebewilligung erforderlich!).

4.2 Selbstdeklaration und Eigenverantwortung

Bei der Gefahrenstufe gelb ohne Hochwassergefährdung beim HQ100 erklären die Bauherrschaft und die Projektverfassenden mit der "Selbstdeklaration", dass sie von der Gefährdung bei einem 300-jährlichen Ereignis (Fliesstiefenkarte HQ300) Kenntnis genommen haben und in eigener Verantwortung – insbesondere bei sensiblen Nutzungen oder grösseren Überbauungen – Massnahmen zum Schutz des Objektes treffen.

4.3 Oberflächenwasserabfluss

Besteht gemäss Abklärung 3.3 eine Gefährdung durch Oberflächenwasserabfluss, sind mit dem Formular „Hochwasserschutznachweis“ hangseitig Schutzmassnahmen nachzuweisen. Siehe dazu Wegleitung Objektschutz gegen meteorologische Naturgefahren³.

² Egli Thomas, Wegleitung Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren, Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (Hrsg.), Bern, 2005, ISBN Nr.: 3-033-00469-5. Die Wegleitung kann auf der Website der Aargauischen Gebäudeversicherung unter www.agv-ag.ch heruntergeladen werden.

³ Egli Thomas, Wegleitung Objektschutz gegen meteorologische Naturgefahren, Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (Hrsg.), Bern, 2007, ISBN Nr.: 978-3-9523300-2-9. Die Wegleitung kann auf der Website der Aargauischen Gebäudeversicherung www.agv-ag.ch heruntergeladen werden.

5 Baugesuchsprüfung

Die Baubewilligungsbehörde prüft beim Baugesuch u.a.

- in welcher Gefahrenstufe das Grundstück liegt,
- ob die Vorgaben der Nutzungsplanung (BNO) zum Hochwasserschutz eingehalten werden,
- ob ein "Hochwasserschutznachweis" oder eine "Selbstdeklaration" den Baugesuchsunterlagen beiliegt,
- ob die vorgesehenen Schutzmassnahmen ausreichend, nachvollziehbar und verhältnismässig (bei Neubauten entfällt die Verhältnismässigkeit) sind⁴, und
- ob davon keine erhöhte Gefährdung für die Nachbarschaft ausgeht.

Bei unklarer Sachlage kann die Fachstelle Elementarschadenprävention der Aargauischen Gebäudeversicherung beratend hinzugezogen werden.

6 Baubewilligung

Abbildung 1 zeigt eine Übersicht der notwendigen Nachweise zur Erteilung einer Baubewilligung.

Gefahrenstufe	Bei HQ100 betroffen	Formular	Baubewilligung
keine oder gelb/weiss	nein	keines	Ohne Hinweis und Auflagen
gelb	nein	Selbstdeklaration	Hinweis auf die Eigenverantwortung; bei sensiblen Nutzungen oder grösseren Überbauungen Auflagen in Erwägung ziehen
gelb	ja	Hochwasserschutznachweis	Auflagen zum Schutz vor Hochwasser
blau	ja	Hochwasserschutznachweis	Auflagen zum Schutz vor Hochwasser
rot	ja	Hochwasserschutznachweis	Nur mit Ausnahme vom Bauverbot
Oberflächenabfluss	-	Hochwasserschutznachweis	Nur mit Auflagen zum Schutz vor Oberflächenwasser

Abbildung 1: Überblick Auflagen zur Erteilung einer Baubewilligung nach Gefahrenstufe Hochwasser und Hinweis auf Oberflächenabfluss

7 Abnahmen

Die Baubewilligungsbehörde prüft bei der Abnahme die Baute auf Übereinstimmung mit den bewilligten Plänen und mit den geforderten Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser.

Die Aargauische Gebäudeversicherung nimmt bei Eröffnung der Bauversicherung vom "Hochwasserschutznachweis" oder von der "Selbstdeklaration" der Eigentümer oder Bauherrschaft Kenntnis und vermerkt dies als Verweis in der Police.

⁴ Für die Beurteilung müssen die Massnahmen lokalisiert (z.B. Standort auf Situationsplan) und vermassst (z.B. Querprofile) werden können.

Ablaufschema

Gefahrenkarte Hochwasser ist in Nutzungsplanung umgesetzt:
Vorschriften der BNO zum Hochwasserschutz sind berücksichtigt und eingehalten.

